

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Nonnenbach im Bereich der Gemeinden Nottuln und Senden sowie der Städte Dülmen
und Lüdinghausen**

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Nonnenbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Nonnenbachs von der Mündung des Nonnenbachs in die Stever (Gewässer km 0,0) bis km 19,15 oberhalb der Ortslage Nottuln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:65.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und sechs Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Verbesserung

der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen, der Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen, dem Erhalt oder der Gewinnung, sowie der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2 Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Nottuln
2. Gemeinde Senden
3. Stadt Dülmen
4. Stadt Lüdinghausen
5. Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde
6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwasweb.nrw.de),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de).

§ 3 Gebote und Verbote

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften

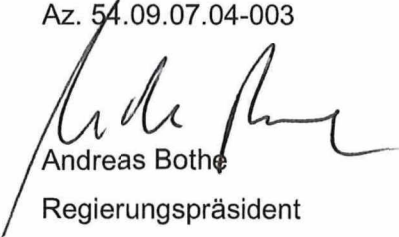
in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

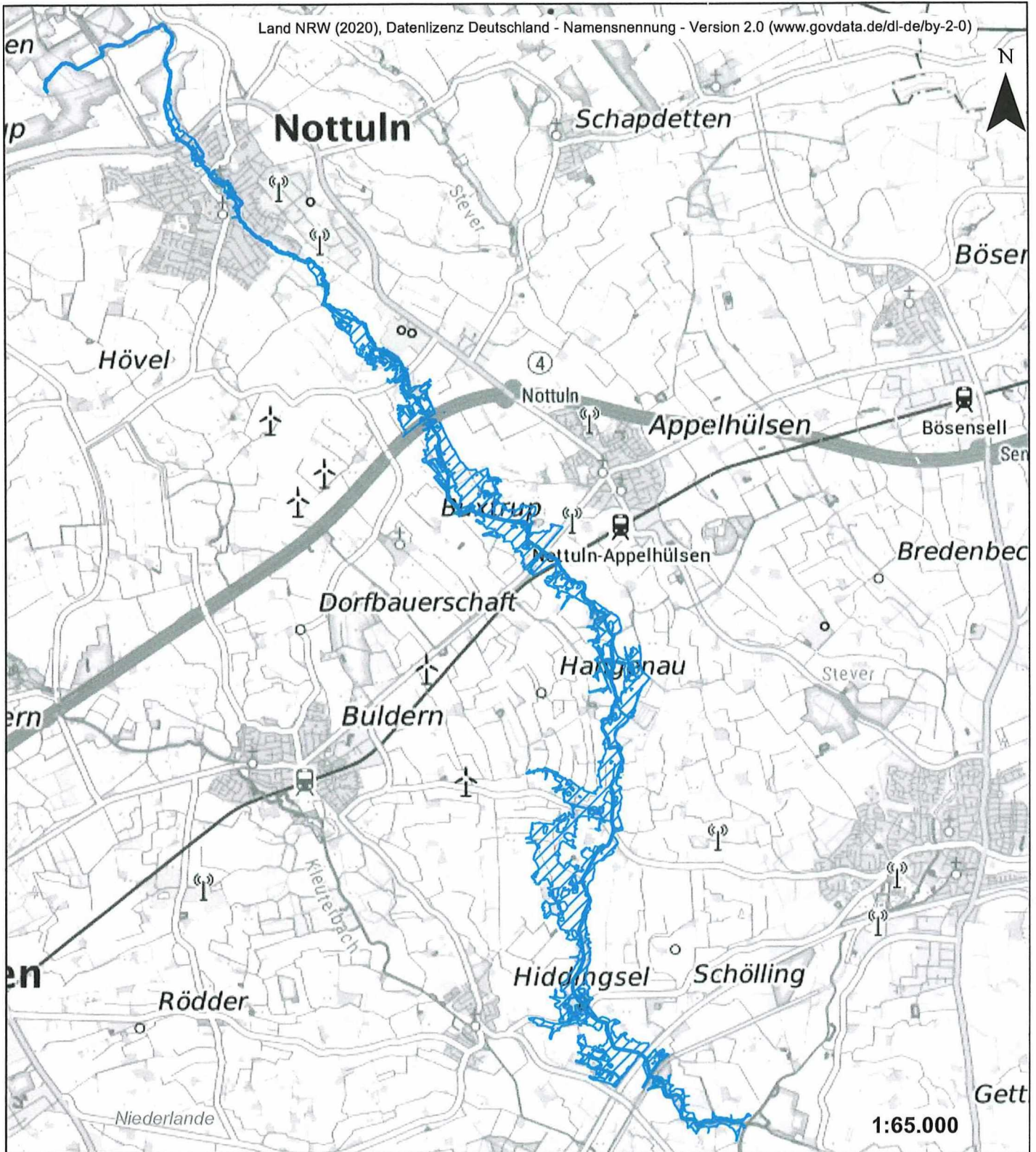
§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Die Verordnung der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 1911 für den Nonnenbach wird aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 12.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster vom 20.10.2017 (Az. 54.09.07.04-003/2017.0001), sowie die vorläufige Sicherung vom 05.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Münster vom 20.08.2021 (Az. 54.09.07.04-003/2021.0001).

Münster, am 27. 2. 2024

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-003


Andreas Bothe
Regierungspräsident



Überschwemmungsgebiet Nonnenbach


Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für den Nonnenbach
(Kreis Coesfeld, Gemeinde Nottuln,
Gemeinde Senden, Stadt Dülmen, Stadt Lüdinghausen)



Münster, den 27.2.2024
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-003

Legende

 Überschwemmungsgebiet  Gewässerachse


Andreas Bothe